AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. Oktober 2012 | Nummer 41

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

394 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK EMMERICH GmbH in Emmerich. S. 381

395 Offenlage im Planfeststellungsverfahren – Ortslage Himmelgeist. S. 382

396 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 382

Sozialangelegenheiten

397 Eingliederung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg. S. 383

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

398 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falknerprüfung 2013. S. 384

399 Ungültigkeitserklärung der Herstellungserlaubnis gem. § 13 Arzneimittelgesetz. S. 384

400 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221422623 (alte Nr. 11422623)). S. 384

401 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 3220515740, Nr 3220352821 und Nr. 3223378005 (alte Nr. 13378005)). S. 384

402 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (3220944510 (alt: 10944510)). S. 384

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

394 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK EMMERICH GmbH in Emmerich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0095/12/0401B1

Düsseldorf, den 9. Oktober 2012

Antrag der KLK EMMERICH GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten

Die KLK EMMERICH GmbH hat mit Datum vom 31.05.2012, ergänzt am 20.08.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten am Standort Steintor 9 in 46446 Emmerich gestellt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Rückkühlwerken, die Umstellung der Fallwassersysteme auf Kreislaufführung, der Austausch von zwei Luftkühlern durch wassergekühlte Plattenwärmetauscher, die Integration eines zusätzlichen Produktkühlers sowie der Rückbau des Biofilters 1 und Erfassung der Abluftströme zur Abluftreinigung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen

Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigefügt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

amtsblatt@brd.nrw.de

des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 381

395 Offenlage im Planfeststellungsverfahren – Ortslage Himmelgeist

Bezirksregierung
54.04.01.19-Himmelgeist

Düsseldorf, den 10. Oktober 2012

Die Unterlagen für die Planfeststellungsverfahren

Ortslage Himmelgeist

1. **Bereich: Station 0+000 bis 0+682 „Schlossmeierhof“**
2. **Bereich: Station 0+682 bis 1+550 „Direkte Ortslage“**

durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen gemäß den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Zeit vom **22.10.2012** bis zum **21.11.2012** einschließlich

bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf im

Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Wasserbau – 67/7, TVG III, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, Raum 0006

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung)

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf (http://www.brd.nrw.de“ unter der Rubrik Umweltschutz / Hochwasserschutz / Planunterlagen Himmelgeist) eingesehen werden.

Durch das Vorhaben Betroffene können bis einschließlich 05.12.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.19-Himmelgeist) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 382

396 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12.10-LRP Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. Oktober 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO_2) im Düsseldorfer Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer gemeinsamen Projektgruppe hatten auch Wirtschafts- und Naturschutzverbände Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 1. November 2008 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Düsseldorf waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Jahreskennzahlen des LANUV für das Jahr 2010 wurde der PM10-Grenzwert von maximal 35 Tagen mit einem Tagesmittelwert oberhalb von 50 µg/m³ trotz der bis dahin bereits umgesetzten Minderungsmaßnahmen an der Messstelle Corneliusstraße (48 Überschreitungs-tage) weiterhin nicht eingehalten. Zudem waren an der dortigen Messstelle sowie am Messpunkt Merowingerstraße mit 67 µg/m³ bzw. 65 µg/m³ erneut erhebliche Überschreitungen des NO_2-Jahresmittelgrenzwertes von 40 µg/m³ zu verzeichnen. Aufgrund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können.

Die validierten Jahreskennzahlen für 2011 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO_2 im vergangenen Jahr an den beiden benannten Messpunkten noch immer 64 bzw. 62 µg/m³. Die Feinstaub-Überschreitungstage konnten zwar – gegen den Landestrend – auf 42 reduziert werden, lagen aber nach wie vor deutlich über dem Grenzwert. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Düsseldorfer Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf enthält insgesamt 39 neu hinzukommende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet. Da die Überschreitungssituation in hohem Maße auf den Straßenverkehr zurückzuführen ist, sieht der Maßnahmenkatalog eine Reihe verkehrlicher Maßnahmen vor. Hervorzuheben sind die erhebliche räumliche Erweiterung der Umweltzone Düsseldorf zum 01.02.2013 sowie die weitere Ausdehnung des Verkehrsverbots in der Umweltzone auf Fahrzeuge mit gelber Schadstoffplakette zum 01.07.2014.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Verkehrsbeschränkungen wird durch Ausnahmemöglichkeiten für Bewohner und ansässiges Gewerbe, Fuhrpark-regelungen für Unternehmen sowie wirtschaftliche und soziale Härtefallregelungen gewährleistet.

Als weitere verkehrsbezogene Maßnahmen lassen sich die Modernisierung der städtischen Fahrzeugflotte sowie der Busflotte der Rheinbahn AG nennen. Daneben enthält der fortgeschriebene Luftreinhalteplan auch Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs.

Die übrigen relevanten Verursachergruppen werden in dem fortgeschriebenen Luftreinhalteplan ebenfalls berücksichtigt. So enthält der Maßnahmenkatalog die am 24.06.2012 in Kraft getretene städtische Festbrennstoffverordnung zur Verringerung der Feinstaub-Emissionen aus Haus- und Kleinfeuerungsanlagen, die geplante Landstromversorgung für Liegeplätze am Rhein zur Reduzierung der Emissionen des Schiffsverkehrs sowie staubmindernde Maßnahmen auf Baustellen. Zudem werden Bezirksregierung Düsseldorf und LANUV ein Konzept erstellen, um industrielle Anlagen auch außerhalb des Plangebietes zu identifizieren, die relevant zur Luftbelastung in Düsseldorf beitragen.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch einen Beitrag zur Verminderung der sehr hohen regionalen Hintergrundbelastung leisten werden. Für eine nachhaltige Reduzierung der Hintergrundbelastung und der damit verbundenen Entlastung der Ballungsräume bedarf es allerdings einer ambitionierteren EU-Abgasgesetzgebung. Zudem wären aus Sicht der Luftreinhalteplanung die staatliche Förderung besonders schadstoffarmer, alternativer Antriebsformen sowie strengere Grenzwerte für bestehende Großfeuerungsanlagen hilfreich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

22.10.2012 bis 21.11.2012

auf der Homepage (http://www.brd.nrw.de/) der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **22.10.2012 bis 21.11.2012** öffentlich ausgelegt:

bei der **Landeshauptstadt Düsseldorf**
Umweltamt
Brinckmannstraße 7
40200 Düsseldorf
Zimmer: 308
zu folgenden Zeiten:
montags bis donnerstags:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags: 08.00 Uhr – 12:30 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Email: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240
zu folgenden Zeiten:
montags bis donnerstags:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich

bis spätestens 06.12.2012

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag
Dr. Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 382

Sozialangelegenheiten

397 Eingliederung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 8. Oktober 2012

Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsurn-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum)

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC wird mit Wirkung vom 24. November 2012 die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum) eingegliedert.
2. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung hört die Kirchengemeinde St. Josef zu existieren auf. Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Josef gehört ab dem 24. November 2012 zur Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum). Die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Josef sind mit Wirkung vom 24. November 2012 Mitglieder der Kirchengemeinde St. Dionysius.

3. Die Kirche St. Josef wird ab dem 24. November 2012 Filialkirche der Kirchengemeinde St. Dionysius. Gleichzeitig werden die bisherigen Filialkirchen St. Ludgerus und St. Juliana Filialkirchen der Kirchengemeinde St. Dionysius. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien
4. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinde St. Josef geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Dionysius über.

   Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Dionysius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Jahr 2015 im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, den 12. September 2012

† Felix Genn

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 383

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

398 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falknerprüfung 2013

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
J.3-16.03.11.00-01/13

Düsseldorf, den 2. Oktober 2012

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2013 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Donnerstag und Freitag, den 21. und 22. März 2013 sowie Montag und Dienstag, den 25. und 26. März 2013

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Mittwoch, den 27. März 2013 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,– Euro beizufügen (Kopie der Überweisung) .

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,– Euro zu entrichten.

Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 384

399 Ungültigkeitserklärung der Herstellungserlaubnis gem. § 13 Arzneimittelgesetz

Bezirksregierung
24.05.30-04.03 (EssenSüd)

Düsseldorf, den 18. Oktober 2012

Hiermit wird die auf dem Postweg verloren gegangene Herstellungserlaubnis gem. § 13 Arzneimittelgesetz vom 19.06.2006 ausgestellt auf

Evangelisches Krankenhaus Essen-Werden gGmbH, Pattbergstr. 1-3 in 45239 Essen für die Betriebsstätte Medizinische Klinik für Hämatologie/Onkologie – Stammzelltransplantation, Pattbergstr. 1-3 in 45239 Essen,

für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 384

400 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3221422623 (alte Nr. 11422623))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221422623 (alte Nr. 11422623) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02. Januar 2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 1. Oktober 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 384

401 Aufgebot für Sparkassenbücher

(Nr. 3220515740, Nr 3220352821 und Nr. 3223378005 (alte Nr. 13378005))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3220515740, Nr 3220352821 und Nr. 3223378005 (alte Nr. 13378005) beantragt. Der

Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 02. Jan. 2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 1. Oktober 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 384

402 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(3220944510 (alt: 10944510))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220944510 (alt: 10944510) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.12.2012 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 1. Oktober 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 384

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,– Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach